

Beitragsordnung

Bootshaus

Mainwasenweg 34, 60599 Frankfurt am Main

Kontakt

Postfach 700322, 60553 Frankfurt am Main $\frac{www.frvs-1898.de}{auskunft@frvs-1898.de}$

Bankverbindung

Frankfurter Sparkasse 1822 IBAN: DE38 5005 0201 0000 2031 57 SWIFT/BIC: HELADEF1822 Konto-Nr.: 203 157, BLZ: 500 502 01

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Der Vorstand des FRVS 1898 e.V. wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 beauftragt, eine Beitragsordnung zu schaffen.

Sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet und kann auch nur von dieser geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebührund der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden ab dem 3. Quartal 2013 erhoben. Bei folgenden Beitragsänderungen jeweils ab dem folgenden Quartal.
 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beiträge werden fällig ab dem Quartal der Anmeldung.

Die Beitragszahlungen erfolgen 1/4 jährlich per Lastschrifteinzug zu nachstehenden Stichtagen: (15. Januar / 15. April / 15. Juli / 15. Oktober).

Interessierte können zum Schnupperpreis in Höhe des bei Mitgliedschaft fälligen Quartalsbeitrages am Training teilnehmen.

Anzahl und Ausgestaltung der Schnuppereinheiten können sich in den Sparten Rudern und Kanu unterscheiden.

Bei Anmeldung als Vereinsmitglied kann der "Schnupperpreis" verrechnet werden.

1. Aufnahmegebühr

Bei Antrag zur Vereinsmitgliedschaft.

- Kinder und Jugendliche, Studenten bis 27 Jahre, Azubis usw.	50,00 Euro
- Erwachsene	100,00 Euro
- Familien mit und ohne Kinder	150,00 Euro

Sie wird mit dem ersten Einzug der Beitragszahlung erhoben.

2. Beitrag für Kinder bis 14 Jahre

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre zahlen einen **Jahresbeitrag** von

96,00 Euro

Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 24,00 eingezogen.

Kinder, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Jahr den nächst höheren Beitrag zu zahlen.

Stand 21.02.2016 Seite 2/5

3. Beitrag für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, Auszubildende und Studenten

Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sowie Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag von Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 27,00 eingezogen.

108,00 Euro

Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen erst im darauf folgenden Jahr den Beitrag gemäß Punkt 4 (Beitrag für erwachsene aktive Vereinsmitglieder).

Auszubildende und Studenten, die im Verlauf des Geschäftsjahres ihre Ausbildung bzw. ihr Studium beenden, zahlen ab dem nächsten Stichtag den Beitrag gemäß Punkt 4 (Beitrag für erwachsene aktive Vereinsmitglieder).

Schüler, Azubis, Studenten bis 27 Jahre, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstler zahlen den ermäßigten Beitrag für Jugendliche, wenn sie einen jährlichen Nachweis - Studenten pro Semester - vorlegen. Bleibt der Nachweis aus, wird der Beitrag gemäß Punkt 4 (Beitrag für erwachsene aktive Vereinsmitglieder) in Ansatz gebracht.

4. Beitrag für erwachsene aktive Vereinsmitglieder

Erwachsene, aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 45,00 eingezogen.

180,00 Euro

5. Beitrag für Familien ohne Kinder

Familien und Paare ohne Kinder zahlen einen Jahresbeitrag von Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 67,50 eingezogen.

270,00 Euro

6. Beitrag für Familien mit Kindern

Familien zahlen einen Jahresbeitrag von Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 60,00 eingezogen.

240,00 Euro

Berechtigt zur Zahlung des Familienbeitrages mit Kindern sind in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen mit einem oder mehreren Kindern bzw. alleinerziehende Personen mit einem oder mehreren Kindern.

Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr wird es automatisch ab dem 01.01. des Folgejahres als erwachsenes Einzelmitglied geführt. Sobald das letzte Kind einer Familie aus der Anspruchsberechtigung herausfällt werdendie Eltern entsprechend als Einzelmitglied (Alleinerziehende) oder als Familie ohne Kinder weitergeführt.

Bei entsprechendem Nachweis, dass ein volljähriges Kind weiterhin in Ausbildung ist (Schule, Beruf o.ä, siehe nächster Absatz) ändert sich der Mitgliedsstatus nicht. Der Nachweis ist ohne Aufforderung zu erbringen.

Ein Kind in Ausbildung (auch während des Erststudiums) oder während des freiwilligen Wehrdienstes bzw. Bundesfreiwilligendienstesbleibt bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres, im Familienbetrag eingeschlossen.

Stand 21.02.2016 Seite 3/5

Änderungen der Angaben, die zum Familienbeitrag berechtigen, sind dem Verein sofort mitzuteilen.

7. Temporäre Mitglieder

Temporäre Mitgliedschaft kann in besonderen Fällen einmalig für bis zu sechs Monate erworben werden. Es gilt der Beitragssatz 1/6 des Jahresbeitrags pro Monat (gem. Satzung § 5.1.f)

30,00 Euro mtl.

Temporäre Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht (gem. Satzung § 7.9.2).

8. Beitrag für passive Mitglieder

Passive, unterstützende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von Es wird vierteljährlich ein Beitrag von € 30,00 eingezogen.

120,00 Euro

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

10. Verbandsbeiträge

Der FRVS 1898 e.V. zahlt jährlich von den Mitgliedsbeiträgen, anhand der statistischen Meldung über die Anzahl der Mitglieder am 01. Januar, Beiträge an den Deutschen Ruderverband (DRV), den hessichen Ruderverband, den Frankfurter Regattaverein, den Deutschen Kanuverband (DKV), den Hessischen Kanuverband (HKV) und den Landessportbund Hessen (LSBH). Diese Beiträge sind im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen.

11. Spinde

Für unsere Mitglieder besteht die Möglichkeit, einen Spind zu mieten.

Der Einzug der Jahresmietgebühr erfolgt jeweils im April. Sie beträgt für das Kalenderjahr

24,00 Euro

Wird der Spind erst im zweiten Halbjahr angemietet wird eine Mietgebührin Höhe von € 15 fällig. Der Einzug erfolgt im Oktober.

Mit dem Einzug der Miete im Jahr der Anmietung wird eine Kaution in Höhe von 15 Euro eingezogen.

12. Arbeitsdienste

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, neben den Beiträgen Arbeiten zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Für passive Mitglieder besteht keine Arbeitspflicht.

- a) Arbeiten sind von den Mitgliedern zu erbringen: bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen und der Gebäude.
- b) Die organisatorische Arbeit von Vorstandsmitgliedern/Kassenprüfern ist gleichwertig zur Arbeitsverpflichtung.

Stand 21.02.2016 Seite 4/5

- c) Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Arbeiten beträgt für Mitglieder die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 65 Jahre sind 10 Stunden.
- d) Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren leisten 5 Arbeitsstunden.
- e) Familien mit mehr als zwei aktiven Mitgliedern leisten insgesamt 20 Arbeitsstunden.
- f) Jedes Mitglied hat sich aktiv und eigenverantwortlich darum zu kümmern, dass es seine Arbeitspflicht erfüllt. Mitglieder können die Erbringung von Arbeiten abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag i. H. v. € 10,00 ablösen.
- g) Härtefälle, in denen es Mitgliedern nicht zumutbar ist, ihrer Arbeitspflicht nachzukommen, können dem Vorstand gemeldet werden.
- h) Arbeitsleistungen sind nach Absprache mit dem Vorstand auf andere Mitglieder übertragbar.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigtem Anlass und mit Nachweis einen Beitrag dem Einzelfall entsprechend außerhalb der Beitragsordnung zu berechnen.

Frankfurt, den 21.02.2016

Lars Littfin Angelika Bloch Stefanie Heucke Dirk Papenbrok
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende Kassenwart

Stand 21.02.2016 Seite 5/5